



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

92. Jahrgang

Nr. 4

29. April 1999

INHALT

Nr.	– Urheberrecht –	Seite
171	Allgemeine Grundsätze des Urheberrechts (I.)	407
172	GEMA (Musikwerke) (II.)	410
173	Sonstige geschützte Werke (III.)	426
174	Urheberrecht im Schulbereich (IV.)	458

Vorbemerkung

Der Verband der Diözesen Deutschlands, Kommission für Urheber-, Verlags- und Medienrecht hat Merkblätter erarbeitet, die für den Umgang mit Urhebernutzungsrechten und den entsprechenden Verwertungsgesellschaften hilfreich sind. Sie betreffen Musikaufführungen im Gottesdienst, in Kirchenkonzerten und bei Pfarrfesten (s. GEMA), das Kopieren von Büchern und Zeitungen (s. VG Wort) sowie das Kopieren von Noten zur Unterstützung des Gemeindegesangs (s. VG Musikedition).

Die Veröffentlichung dieser Merkblätter in einem gesonderten Heft unseres Amtsblattes hat uns veranlaßt, sämtliche bestehenden Verträge, soweit sie noch in Geltung sind und in den Merkblättern in Bezug genommen sind, mitzuveröffentlichen. Der Vertrag mit der VG Musikedition ist neu und gegen den bisherigen Vertrag ausgetauscht.

Damit soll den Beziehern die Möglichkeit gegeben werden, sich umfassend über das im Bistum geltende Urheberrecht einen Überblick zu verschaffen.

171 I. Allgemeine Grundsätze des Urheberrechts¹

I. Rechtsgrundlage

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Urheberrechtsgesetz schützt den Urheber eines Werkes in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk. Urheberrechtsfähige Werke sind nur persönliche geistige Schöpfungen (§§ 1, 2 Urheberrechtsgesetz). Hierzu gehören insbesondere:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
- Werke der Musik;
- pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst, der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen;
- Programme für die Datenverarbeitung.

Urheberrechtlich geschützt sind auch Leistungen, die sich unabhängig von der sonst im Urheberrecht verlangten Gestaltungsqualität durch eine besondere künstlerische oder wissenschaftliche Arbeit oder durch ihren organisatorischen Aufwand auszeichnen (verwandte Schutzrechte §§ 70 ff. UrhG). Hierzu zählen mit einem je eigenen Schutzmfang:

- wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke
- Lichtbilder ohne Werkcharakter
- Werke ausübender Künstler
- Tonträger
- Funksendungen

Z.B. werden Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben unterscheiden.

¹ Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1273, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1998, BGBl. I, S. 902).

Bearbeitungen werden wie selbständige Werke geschützt (z. B. Übersetzungen, Fertigung eines Chorsatzes aus einer bestimmten Melodie).

Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Er hat darüber hinaus das ausschließliche Recht, sein Werk zu verwerthen. Verwertungsrechte sind nach § 15 Absatz 1 UrhG insbesondere:

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Ausstellungrecht
- Recht der öffentlichen Wiedergabe

Hierzu gehören gemäß § 15 Absatz 2 UrhG: Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, Senderecht, Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, Recht der Wiedergabe von Funksendungen.

Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Die Nutzung der Werke in der Öffentlichkeit und insbesondere zu gewerbsmäßigen Zwecken durch andere sind gegenüber dem Urheber oder dem, der das Nutzungsrecht erworben hat (Verlag, Arbeitgeber, Ordensgemeinschaft), vergütungspflichtig.

Ohne Genehmigung – jedoch gegen Entgelt – ist die Aufnahme in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch möglich (§ 46 UrhG).

Zitate im Sinne von § 51 UrhG sind ohne Genehmigung und Vergütung zulässig.

Der Urheberrechtsschutz besteht zu Lebzeiten und 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Verkürzte Schutzfristen gelten u.a. für einfache Fotografien, Computerprogramme und Filme oder wissenschaftliche Ausgaben freier Werke und für die Herausgabe nachgelassener Werke. Neue Formen der Verwertung von urheberrechtlich relevanten Leistungen (Stichwort Multimedia) sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln. So ist z. B. bereits die bloße Einstellung von Texten ins Internet als solche unabhängig von späteren Abrufen bereits eine Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

II. Verwertung

Der Urheber bzw. Nutzungsberechtigte hat zunächst seine Rechte selber wahrzunehmen z. B. durch Abschluß von Vereinbarungen über Verwertungsakte (Verlagsverträge, Verträge über Hörfunk-, Fernseh- oder Fotoaufnahmen).

Bestimmte Nutzungen sind kraft Gesetzes sogenannten Verwertungsgesellschaften vorbehalten, z. B. beim Vermieten oder Verleihen von Tonträgern durch öffentliche Büchereien (§ 27 Abs. 1 UrhG) oder bei der Vervielfältigung mittels Bild- oder Tonträgern (§ 54 Abs. 6 UrhG). Da die Urheber bzw. Nutzungsberechtigten vielfach nicht in der Lage sind, ihre Nutzungsrechte in der Praxis selbst wahrzunehmen, bieten Verwertungsgesellschaften diese Leistungen an. Man braucht nicht Mitglied dieser Gesellschaften sein, um Rechte wahrnehmen zu lassen. Dabei erfolgt die Vergütung nach einem internen Verteilungsplan.

Verwertungsgesellschaften² sind privatrechtliche Unternehmen, deren Tätigkeit das Wahrnehmungsgesetz regelt. Die älteste und bekannteste Verwertungsgesellschaft ist die GEMA, in der sich Komponisten, Textdichter und Musikverleger zusammengeschlossen haben. Jüngeren Datums ist die VG Wort, die vor allem die Interessen von Autoren, Übersetzern, Journalisten und Verlegern wahrnimmt. Weitere Verwertungsgesellschaften sind z. B. die VG Musikdition, die VG Bild-Kunst und die VG der Film- und Fernsehproduzenten (VFF).

III. Gesamtverträge des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Für kirchliche Nutzer von urheberrechtlich geschützten Werken hat der VDD Rechte von folgenden Verwertungsgesellschaften erworben:

- GEMA², Verträge vom 31.01./07.02.1986 für Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen sowie für Gottesdienste und kirchliche Feiern
- VG Musikdition³, Vertrag vom 03./16.08.1994 für Vervielfältigungen insbesondere von Liedern für Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen und sog. Wendestellen
- VG Musikdition, Vertrag vom 28.04.1976 für öffentliche Aufführung und Vervielfältigung von wissenschaftlichen Ausgaben von Musik- und Wortwerken für Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen
- VG Wort⁴, Vertrag vom 22.12.1988/18.01.1989 für Vervielfältigungen für Weiterbildung und in Bibliotheken und Hochschulen
- VG Film- und Fernsehproduzenten, Vertrag vom 10./27.03.1995 für Mitschnitte von Fernsehsendungen im Bereich kirchlicher Weiterbildung.

² s. gesondertes Merkblatt über Verwertungsgesellschaften mit einer Übersicht über Verwertungsgesellschaften in Deutschland.

² s. Merkblatt GEMA.

³ s. Merkblatt VG Musikdition.

⁴ s. Merkblatt VG Wort.

172 II. GEMA (Musikwerke)

Inhaltsübersicht

Verträge zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA zu Musikwiedergaben in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern sowie zu Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen (Pauschalverträge)

Merkblatt zu den Gesamtverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA über die öffentliche Aufführung von Musikwerken

Vergütungspflicht für die öffentliche Wiedergabe erschienener Musikwerke bei Veranstaltungen der Freien Wohlfahrtspflege

Verträge zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA zu Musikwiedergaben in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern sowie zu Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen

Vertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,

Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,

vertreten durch ihren Vorstand,

Herrn Generaldirektor Professor Dr. h. c. Erich Schulze,

- GEMA -

und

dem Verband der Diözesen Deutschlands,

Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1,

vertreten durch den Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbundes der Diözesen Deutschlands, Joseph Kardinal Höffner,

- Verband der Diözesen Deutschlands -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Zur Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gemäß §§ 15 Abs. 2, 19 Abs. 2 UrhG der von der GEMA vertretenen Berechtigten für die *Aufführungen von Musikwerken in katholischen Gottesdiensten und kirchlichen Feiern* in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin zahlt der Verband der Diözesen Deutschland pauschal
500 000,- DM
(i. W.: Fünfhunderttausend)
für die Jahre 1986 bis 1990 zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7%.
2. Die Vergütung nach Ziff. 1 ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig und zahlbar.
3. Der Verband der Diözesen Deutschlands wird Inhalt und Umfang der aufgeführten geschützten Musikwerke auf seine Kosten repräsentativ feststellen lassen und der GEMA mitteilen.
Die näheren Einzelheiten der Erfassung und Kontrolle werden im Einvernehmen mit der GEMA festgelegt.
4. Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarung vom 30. 12. 1980/16. 1. 1981 und läuft unkündbar bis zum 31. 12. 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, 7. Februar 1986

Bonn, 31. Januar 1986

GEMA

Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
– Der Vorstand –

gez. Prof. Dr. Erich Schulze

Verband der Diözesen Deutschlands

gez. Joseph Kardinal Höffner
Vorsitzender der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen
Deutschlands

Vertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,
Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2,

vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Generaldirektor Prof. Dr. Erich Schulze,

- GEMA -

und

dem Verband der Diözesen Deutschlands,
Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1,
vertreten durch den Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes
der Diözesen Deutschlands, Joseph Kardinal Höffner,

- Verband der Diözesen Deutschlands -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Aufführungseinwilligung

- (1) Die GEMA erteilt der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, ihren diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie ihren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Die Aufführungseinwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- (3) Sie schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Ton- und Bildtonträger u. ä. ein.
- (4) Die Aufführungseinwilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

2.

Pauschalbetrag

- (1) Der Verband der Diözesen Deutschlands zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 (1) erteilte Einwilligung an die GEMA pauschal jährlich 500 000,- DM (i. W.: Fünfhunderttausend) für die Jahre 1986 bis 1990, zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

(2) Die Vergütung nach Ziff. (1) ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig und zahlbar.

(3) Die Vergütung wird neu festgesetzt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um jeweils mehr als 10 Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesen Fällen verpflichtet, nach billigem Ermessen die Vergütung neu festzusetzen.

3.

**Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2
abgegolte Musikaufführungen**

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgegolten:

(1) *Konzertveranstaltungen* mit Werken der ernsten Musik im Sinne der Vergütungssätze E für Konzerte der ernsten Musik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, sowie

(2) *Musikaufführungen bei Veranstaltungen*, z. B. Gemeindeabende, auch Gemeindefeste wie „Bunter Abend“, Sommerfeste u.ä., gegebenenfalls auch mit Unterhaltungsmusik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, und für die weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden und die nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind.

4.

**Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschbetrag
nach Ziff. 2 abgegolten sind**

(1) Vorzugssätze

a) Für Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgegolten sind, werden die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen berechnet, sofern die Musikdarbietungen rechtzeitig angemeldet und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen erworben wird.

b) Je ein Exemplar der für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik derzeit geltenden Vergütungssätze U-VK – Vergütungssätze bei Gesamtverträgen – sind diesem Vertrag beigefügt.

(2) Gesellige Veranstaltungen im Anschluß an Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1)

- a) Findet im Anschluß an eine Konzertveranstaltung gemäß Ziff. 3 (1), die nach Ziff. 2 abgegolten ist, im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantien nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.
- b) Beginnt diese Gesamtveranstaltung nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20 %.
- c) Vergütungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung an die GEMA zu zahlen. Wenn Pauschalverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

5.

Anmeldung und Programme

- (1) Für Anmeldungen von Veranstaltungen im Sinne von Ziff. 3 (1) dieses Vertrages gelten die in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen.
- (2) Programme für Veranstaltungen im Sinne von Ziff. 3 (2) dieses Vertrages werden unverzüglich an die zuständige GEMA-Bezirksdirektion eingesandt.

6.

Vertragshilfe

- (1) Der Verband der Diözesen Deutschlands wird der GEMA unverzüglich nach Abschluß des Vertrages ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und postalischer Anschriften genau konkretisiertes Verzeichnis aller der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung stellen und spätere Veränderungen laufend mitteilen. Veranstalter, deren Anschriften nicht in diesem Verzeichnis enthalten sind, gelten nur als Begünstigte dieses Vertrages, wenn sie als solche von beiden Vertragsschließenden (für den Verband der Diözesen Deutschlands durch das Belegenheitsbistum) anerkannt werden.
- (2) Der Verband der Diözesen Deutschlands hält seine Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung an, insbe-

sondere Musikdarbietungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen.

7.

Nicht angemeldete Musikaufführungen (Vertragsstrafe)

Die GEMA ist berechtigt, für nicht pauschal abgegoltene Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

8.

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertragswerk wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die örtlich zuständige Diözese bzw. den Verband der Diözesen Deutschlands benachrichtigen. Wird innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gültige Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird der GEMA für jede Diözese einen Ansprechpartner nennen.

Die GEMA übermittelt ein Verzeichnis der zuständigen Sachbearbeiter in den Bezirksdirektionen.

9.

Vertragsdauer

Der Vertrag ersetzt die Vereinbarungen PV/16a Nr. 2 (1) vom 15. 12. 1981/ 16. 7. 1982 und läuft unkündbar bis zum 31. 12. 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, 7. Februar 1986

Bonn, 31. Januar 1986

GEMA

Verband der Diözesen Deutschlands

Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
– Der Vorstand –

gez. Joseph Kardinal Höffner
Vorsitzender der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen
Deutschlands

gez. Prof. Dr. Erich Schulze

Anlage 1

1. Anmeldung von Einzelveranstaltungen, die nicht pauschal abgegolten sind, und Konzertveranstaltungen nach Ziff. 3 (1) des Vertrages

(1) Einzelveranstaltungen mit Musikern oder sonstige Einzelveranstaltungen mit Musikwiedergaben sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
 - b) Tag der Veranstaltung,
 - c) Art der Veranstaltung,
 - d) Ort der Veranstaltung,
 - e) Name des Veranstaltungsorts,
 - f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm – von Wand zu Wand gemessen – (bei Stuhkreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
 - g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
 - h) Programmangaben – soweit vorhanden – (vgl. unter Ziff. 2).
- (2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.
- (3) Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmelde-karten zur Verfügung.

2. Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

Soweit bei Einzelveranstaltungen vervielfältigte Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeföhrten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden.

In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

3. Zahlungsweise bei Einzelveranstaltungen, die nicht pauschal abgegolten sind

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

4. Einwilligung der GEMA für nicht vom Verband der Diözesen Deutschlands pauschal abgegoltene Einzelveranstaltungen

- (1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

5. Abschluß von Einzelpauschalverträgen für nicht vom Verband der Diözesen Deutschlands pauschal abgegoltene Veranstaltungen

- (1) Der Abschluß von Einzelpauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.
- (2) Bei Einzelpauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise, die Vorlage von Programmen für Veranstaltungen mit Musikern und den Umfang der Einwilligung der GEMA die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.
- (3) Bei Einzelpauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

Merkblatt zu den Gesamtverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA¹ über die öffentliche Aufführung von Musikwerken

I. Vorbemerkungen

Die Nutzung eines musikalischen Werkes durch Wiedergabe, insbesondere durch Aufführung, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten, vor allem des Urhebers, möglich.

Komponisten, Textdichter und Musikverleger haben sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte in der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zusammen geschlossen. Die GEMA ist die bedeutendste Verwertungsgeellschaft für Nutzungsrechte an Musikwerken in der Bundesrepublik Deutschland und nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr. Wegen der tatsächlichen Monopolstellung der GEMA bezüglich der Aufführungsrechte an Werken der Musik gehen die Gerichte in ständiger Rechtsprechung – insbesondere bei Tanz- und Unterhaltungsmusik – von der Vermutung aus, daß bei einer öffentlichen Aufführung das Repertoire der GEMA benutzt wird. Der Veranstalter muß dementsprechend nachweisen, daß ausnahmsweise keinerlei dem GEMA-Repertoire zugehörige geschützte Musik wiedergegeben worden ist.

Zur Einholung der urheberrechtlich erforderlichen Erlaubnis zur Wiedergabe von Musikwerken ist primär der Veranstalter von Musikaufführungen verpflichtet.

Zur Entlastung der kirchlichen Veranstalter, vor allem der Geistlichen, Kirchenmusiker und Jugendleiter, hat der Verband der Diözesen Deutschlands Gesamtverträge abgeschlossen und die von der GEMA vertretenen Ansprüche pauschal vergütet.

Durch die zentrale Abrechnung und Klärung von Differenzen wird eine angemessene Honorierung der Urheber sichergestellt, sowie eine erhebliche verwaltungsmäßige Entlastung der kirchlichen Veranstalter erreicht; andererseits kann die GEMA entsprechend ihrer Entlastung die Gebühren ermäßigen. Da die GEMA die Gebühren gerecht an die Urheber verteilen muß, benötigt sie grundsätzlich von allen Veranstaltern bestimmte Angaben. Diese werden aufgrund des

1 Grundlage sind die Verträge vom 31.01./07.02.1986 für Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen PV/16a Nr. 2 (2) und vom 31.01./07.02.1986 für Gottesdienste und kirchliche Feiern PV/16a Nr. 3 (2).

Vertrages jedoch nur von Zeit zu Zeit repräsentativ über den VDD erhoben. Den gesetzlich gesicherten Auskunftsanspruch der GEMA, der aufgrund der zentralen Gesamtverträge nur noch in einem Mindestmaß geltend gemacht wird, gilt es gewissenhaft zu erfüllen.

Der Vergütungsanspruch entsteht grundsätzlich nur bei der „öffentlichen Wiedergabe“ von geschützten Musikwerken. Diese Öffentlichkeit ist bei einer Wiedergabe für eine Mehrzahl von Personen gegeben, sofern dieser Kreis von Personen nicht bestimmt abgegrenzt oder durch persönliche Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter eng verbunden ist. Von der Rechtsprechung wird der Begriff „öffentlich“ sehr weit angelegt.

Vergütungsfrei ist die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken bei Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenengbetreuung sowie Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind und wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und die ausübenden Künstler keine besondere Vergütung erhalten.

Dabei ist zu beachten, daß unter Veranstaltungen zeitlich begrenzte Einzelereignisse zu verstehen sind, die aus bestimmtem Anlaß stattfinden. Feste, zum alltäglichen Geschehen gehörende Dauereinrichtungen, wie beispielsweise eine ständige Musikwiedergabe in den Aufenthaltsräumen einer entsprechenden Einrichtung, fallen nicht darunter.

II. Musikwiedergaben in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern

1. Auch für Musikwiedergaben in Gottesdiensten sind angemessene Vergütungen vorgegeben, die jedoch vom VDD abgegolten werden.
2. Durch den Begriff „Gottesdienste und kirchliche Feiern“ sind alle gottesdienstliche Veranstaltungen erfaßt: Neben Meßfeiern, den Wortgottesdiensten mit Musikeinlagen insbesondere auch Andachten, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Prozessionen u.ä. Diese Feiern können auch außerhalb kirchlicher Räume stattfinden.
3. Der Kreis der Berechtigten ist ebenso umfassend, nämlich der VDD, die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen- und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeinde-

verbände, Orden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

4. Abgegolten sind Musikaufführungen, wie insbesondere die Wiedergabe von Werken der Orgelliteratur und des mehrstimmigen Chorgesanges, auch wenn er durch den Einsatz von Solisten und Instrumentalisten verstärkt wird.
5. Der Gesang der Liturgen, der Schola und der Gemeinde sowie das Orgelspiel und die Liedbegleitung sind kraft Gesetzes vergütungsfrei.
6. Abgegolten ist durch diesen Vertrag nur die Wiedergabe sogenannter „ernster Musik“ (im Gegensatz zu Unterhaltungsmusik) im Sinne des GEMA-Repertoires.
7. Sofern über den geistlichen Charakter der Musik, z. B. bei Jugendveranstaltungen, Zweifel auftreten, sei darauf hingewiesen, daß dann der Pauschalvertrag des VDD über Konzerte und sonstige Veranstaltungen eingreift (vgl. III.).

III. Veranstaltungen mit neuem geistlichem Liedgut

Musikwiedergaben mit neuem geistlichem Liedgut sowie Gospelkonzerte u. ä., die von berechtigten kirchlichen Organisationen durchgeführt werden, sind von dem Gesamtvertrag abgedeckt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Musik oder der Komponist bei der GEMA dem Bereich der E-Musik oder der U-Musik zugerechnet wird.

Neues geistliches Liedgut verbindet Texte geistlichen Charakters mit modernem Melodiegehalt, insbesondere aus dem Bereich von Popular Music, Jazz, Rock, Folklore usw. Die Texte des neuen geistlichen Liedguts müssen geistlichen, d.h. den Glauben bezeugenden und zum Glauben einladenden, verkündigungsmäßigen Charakter tragen. Die Veranstaltung muß einen entsprechenden Charakter aufweisen.

Unberührt bleibt die Regelung in Ziffer 3 Absatz 2 des Gesamtvertrages, wonach bei Veranstaltungen, die keine Konzerte sind, weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden darf; die Veranstaltung darf auch nicht überwiegend mit Tanz verbunden sein.

IV. Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen einschließlich Jugendveranstaltungen

Über die zentrale Abgeltung von Vergütungsansprüchen für die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und sonstigen Ver-

anstaltungen im kirchlichen Bereich gibt es einen weiteren Pauschalvertrag.

1. Berechtigt sind:

- a) der VDD, die Diözesen, ihre diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und deren Einrichtungen,
- b) Orden, kirchliche Werke, Verbände und Einrichtungen, und zwar sowohl die rechtlich unselbständigen als auch die rechtlich selbständigen Institutionen, soweit sie der verfaßten Kirche (s. unter a) zugeordnet sind durch
 - Aufgabenstellung
 - Organisation (z. B. kirchliche Vertreter in den Leitungs- bzw. Aufsichtsgremien eines e.V.),
 - finanzielle Förderung von relevantem Umfang durch die verfaßte Kirche.

Hierzu zählen insbesondere auch die diözesanen und überdiözesanen Akademien, Schulen, Krankenhäuser, Bildungs-, Exerzitien- und Jugendtagungshäuser, Bildungswerke sowie auf Gemeindeebene Altenclubs, Jugendtreffs und sonstige von der Gemeinde getragene Einrichtungen. Von einer sonstigen Einrichtung ist auch auszugehen, wenn die örtliche Pfarrgemeinde zwar Veranstalter ist, mit der Ausgestaltung jedoch andere beauftragt (z. B. bei Pfarrfesten). Wesentlich ist, daß der kirchliche Veranstalter das wirtschaftliche Risiko und die Letztleibhaftigkeit trägt.

Berechtigt zu Musikwiedergaben bei Jugendveranstaltungen auf Gemeindeebene sind die direkt von der Gemeinde getragenen Jugendgruppen und die selbständigen bzw. gemeindeunabhängigen katholischen Jugendgruppen (z. B. Mitgliedsverbände des BDKJ), soweit sie im Rahmen und unter der Verantwortung eines aus dem Vertrag Berechtigten tätig sind. Insofern geht der Pauschalvertrag des VDD anderen Verträgen (z.B. mit den Mitgliedsverbänden des BDKJ) vor. Im übrigen bleiben die Rahmen/Gesamt-Verträge mit anderen katholischen Organisationen unberührt (z. B. Caecilienverband).

2. Abgegolten ist durch die Pauschalzahlung die persönliche oder elektromechanische Wiedergabe von Musik bei alleiniger Veranstaltung im eigenen Namen. Dies schließt auch die Benutzung von Fernseh- und Rundfunkgeräten, Kassettenrekordern und Videogeräten ein.

3. Pauschal abgegolten ist die auch die Aufnahme der unter IV.2 genannten Musikdarbietungen auf Ton- und Bildtonträger, nicht jedoch die weitere Vervielfältigung.
4. Abgegolten sind auch solche Veranstaltungen, bei denen weitere teilnehmende Veranstaltungspartner auch Berechtigte entsprechender Pauschalverträge sind. Dies gilt z.B. bei ökumenischen Veranstaltungen mit der evangelischen Kirche. Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen bei „gemeinsamen Veranstaltungen“ die Befreiung von gesonderter Rechnungstellung bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA beantragt werden, wenn die Veranstaltung überwiegend von den kirchlichen Veranstaltern getragen wird.
5. Abgegolten sind **Konzertveranstaltungen** mit Werken der „ersten Musik“ (s.o. II Ziffer 6 und III), wenn sie in der Verantwortung eines Berechtigten durchgeführt werden. Die Erhebung von Eintrittsgeld und die Honorierung der ausübenden Künstler ist möglich.

Als Konzertveranstaltungen werden Musikaufführungen mit einem geschlossenen Programm konzertüblichen Umfangs verstanden, deren Ablauf nicht willkürlich abgebrochen oder mit geselligen bzw. unterhaltenden Darbietungen vermischt wird und bei denen regelmäßig (ausgenommen in den Pausen) keine Speisen oder Getränke angeboten werden.

6. Abgegolten sind **sonstige Veranstaltungen** – auch mit Unterhaltungsmusik –, für die kein Eintrittsgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird und die nicht überwiegend mit (Gesellschafts-)Tanz verbunden sind. Gesondert zu vergüten sind daher nur Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz, nicht jedoch solche mit beispielsweise meditativem Tanz oder Volkstanz/Volkstanzdarbietungen, therapeutischem Seniorentanz.

Die aus Anlaß der Veranstaltung durchgeführte Sammlung für einen „guten Zweck“ ist dagegen urheberrechtlich unerheblich.

7. Zu den sonstigen Veranstaltungen gehören auch Musikwiedergaben im Rahmen der **kirchlichen Jugendarbeit**, sofern sie nicht kraft Gesetzes vergütungsfrei sind. Zur Jugendarbeit gehört insbesondere die „offene Jugendarbeit“, Freizeiten und Ausflüge, Veranstaltungen mit Eltern, Weihnachtsfeiern und Bildungstagungen.
8. **Kirchenkonzerte** sind wie bisher auf den Meldebögen der GEMA anzumelden.

9. **Sonstige Veranstaltungen** brauchen nicht speziell angemeldet zu werden. Es ist ein Programmexemplar an die GEMA einzusenden, falls vorhanden.

V. Durch die Verträge nicht abgegoltene Veranstaltungen

Durch die Verträge nicht abgegoltene Veranstaltungen (z. B. Bälle) sind rechtzeitig vorher bei der GEMA anzumelden. In diesen Fällen ist die GEMA u. U. bereit, Ermäßigungen zu gewähren. Soweit diese Veranstaltungen nicht rechtzeitig angemeldet werden, ist die GEMA grundsätzlich befugt, die doppelten Gebühren zu berechnen.

VI. Bestehende Verträge

Bestehende Verträge zwischen der GEMA und einzelnen kirchlichen Rechtspersonen, zu deren Gunsten die vorgenannten Pauschalverträge wirken, sind daraufhin zu überprüfen, ob die Einzelverträge (auch Jahresverträge) nicht überflüssig geworden sind. Gegebenenfalls ist die GEMA zu verständigen und um Aufhebung bzw. Abänderung zu bitten.

VII. Neue Einzelpauschalverträge

Gemeinden, die Einzelpauschalverträge über Musikwiedergaben, die nicht durch die Verträge des VDD mit der GEMA erfaßt sind, abschließen wollen, sind verpflichtet, vorher die kirchen- bzw. stiftungsaufsichtliche Genehmigung beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat/Generalvikariat einzuholen.

VIII. Zuständigkeit bei GEMA-meldepflichtigen Veranstaltungen

Zuständig für Rheinland-Pfalz und das Saarland ist:

GEMA

Bezirksdirektion Wiesbaden
Postfach 2680
65016 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 79 05-0

Fragen im Zusammenhang mit der GEMA sind zu richten an die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats (Tel.: 0 62 32 / 102-241).

Vergütungspflicht für die öffentliche Wiedergabe erschienener Musikwerke bei Veranstaltungen der Freien Wohlfahrtspflege

Der Deutsche Caritasverband hat die nachstehende Empfehlung an die Diözesanverbände gegeben, die wir hiermit den betroffenen Einrichtungen zur Kenntnis bringen:

Im Juli 1985 wurde § 52 Abs. 1 Satz 3 Urhebergesetz geändert. Danach entfällt die Vergütungspflicht für die öffentliche Wiedergabe erschienener Werke bei Veranstaltungen der Freien Wohlfahrtspflege, wenn diese nur einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind und nicht dem Erwerbszweck eines Dritten dienen. Damit ist ein Großteil der bisherigen GEMA-Forderungen entfallen. Einer Kündigung der dazu mit den einzelnen Einrichtungen abgeschlossenen Verträge bedarf es nicht, da die Gesetzesänderung den Wegfall der Geschäftsgrundlage und eine Anpassung der bestehenden Verträge an die neue Rechtslage zur Folge hat. Bei den auch in Zukunft vergütungspflichtigen Musikwiedergaben im Rahmen von besonders veranstalteten Vergnügungsfesten, zu denen ein nicht abgegrenzter Personenkreis Zugang hat (z. B. „Bunter Abend“, Sommerfest), ist damit gewährleistet, daß die Vorzugssätze der bestehenden Verträge weiterhin Anwendung finden.

Die GEMA ist nach wie vor der Auffassung, die neue Regelung sei verfassungswidrig. Dagegen steht aber die klar erkennbare Absicht des Gesetzgebers, soziale Einrichtungen von der Gebührenpflicht auszunehmen. Angeichts dieser Sachlage haben wir zunächst über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen, was aber nicht gelungen ist. Im übrigen wurde darauf vertraut, daß Musterprozesse eine Klärung bringen. Diese Erwartungen haben sich aber nicht erfüllt. Inzwischen mehren sich die Anfragen, wie zu verfahren ist.

Unter diesen Umständen erscheint es uns nicht mehr zweckmäßig zu sein, weiter abzuwarten und auf Empfehlungen seitens des DCV zu verzichten. *Wir raten deshalb insbesondere den Einrichtungen der Altenhilfe, die laufenden Zahlungen ab 1989 an die GEMA einzustellen.* Selbstverständlich gilt diese Empfehlung auch für die *Einrichtungen der Jugendhilfe und Behindertenhilfe*, soweit dort überhaupt Gebühren gezahlt wurden. Für den Krankenhausbereich ist eine ähnliche Empfehlung derzeit nicht opportun. Von einer eventuellen Rückforderung bereits gezahlter Gebühren sollte zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls abgesehen werden.

Da zur Zeit nicht völlig auszuschließen ist, daß das Bundesverfassungsgericht in den nächsten Jahren den § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG doch noch für verfassungswidrig erklärt, empfehlen wir Rückstellungen in Höhe der bisher geleisteten Zahlungen zu bilden. Wir empfehlen, im Falle von Klagen seitens der GEMA den Deutschen Caritasverband in Kenntnis zu setzen. Wir leisten gerne Argumentationshilfen.

173 III. Sonstige geschützte Werke

Inhaltsübersicht

Vertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der Verwertungsgesellschaft WORT

Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Verwertungsgesellschaft (VG Wort)

Vergütungsansprüche für Pressepiegel kirchlicher Stellen

Merkblatt zu den Gesamtverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG Wort über die Vervielfältigung von Druckschriften

Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION, betreffend die Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen urheberrechtlich geschützter Musikwerke

Vereinbarung zwischen der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) und dem Verband der Diözesen Deutschlands

Vereinbarung zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der VG MUSIKEDITION, betreffend die Aufführung und Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Musik- und Wortwerken

Merkblatt zu den Gesamtverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG Musikdition über die Vervielfältigung von Noten und Liedheften

Vertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH und verschiedenen anderen Verwertungsgesellschaften über Mitschnitte von Fernsehsendungen im Bereich kirchlicher Weiterbildung

Erläuterung zum Pauschalvertrag über die Nutzung von Fernsehsendungen in der Erwachsenenbildung zwischen dem VDD und verschiedenen Verwertungsgesellschaften

Vertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der Verwertungsgesellschaft WORT

Der Verband der Diözesen Deutschlands in Bonn hat mit der Verwertungsgesellschaft WORT in München im Dezember 1988/Januar 1989 einen Vertrag bezüglich der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke in Einrichtungen der katholischen Kirche in Deutschland abgeschlossen.

Dieser Vertrag (OVB 1989, S. 482 ff.) ergänzt die Veröffentlichungen zum Urheberrecht bezüglich der Musikwerke und der sonstigen geschützten Werke (siehe OVB 1986, S. 150–161, OVB 1988, S. 66–68 und S. 210–213, OVB 1989, S. 362–363).

Der im folgenden abgedruckte Vertragstext betrifft die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke

- a) in Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung
- b) in Bibliotheken und Büchereien
- c) sowie Kopien, die in einer Stückzahl gefertigt werden, welche nicht mehr als die Herstellung „einzelner Vervielfältigungsstücke“ anzusehen ist.

Der Vertragstext lautet:

Zwischen

dem Verband der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1,
vertreten durch den Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes
der Diözesen Deutschlands, Bischof Prof. Dr. Dr. Karl Lehmann

im folgenden „Verband der Diözesen Deutschlands“ genannt
und

der Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
vereinigt mit der Verwertungsgesellschaft Wissenschaft, Goethestraße 49, 8000 München 2
gesetzlich vertreten durch seinen Vorstand

im folgenden „VG WORT“ genannt

wird folgender

VERTRAG

geschlossen.

§ 1
Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag betrifft die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke
 - a) in Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung gem. § 53 Abs. 3 UrhG,
 - b) in Bibliotheken und Büchereien,
 - c) sowie Kopien, die in einer Stückzahl gefertigt werden, welche nicht mehr als die Herstellung „einzelner Vervielfältigungsstücke“ im Sinne von § 53 Abs. 2 UrhG anzusehen ist.
2. Dieser Vertrag bezieht sich nur auf Vervielfältigungen für den eigenen Gebrauch der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, ihrer diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihrer Kirchengemeinden und Kirchengemeinden-Verbände sowie ihrer Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen. Nicht umfaßt ist insbesondere der Bereich der Caritas.
3. Der Bereich der kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten.
4. Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß als Herstellung „einzelner Vervielfältigungsstücke“ i.S. von § 54 Abs. 1 UrhG die Fertigung von höchstens 7 Exemplaren anzusehen ist.

§ 2
Rechteeinräumung

Mit diesem Vertrag erteilt die VG WORT dem Verband der Diözesen Deutschlands die Erlaubnis, im Rahmen von § 1 Ziffer 1c) auch mehr als „einzelne Vervielfältigungsstücke“, also mehr als 7 Exemplare herzustellen, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 oder 3 UrhG vorliegen. § 53 Abs. 4–6 UrhG bleiben unberührt.

§ 3
Höhe der Pauschalvergütung

Für die Vervielfältigungen nach § 1 dieses Vertrages gem. § 54 Abs. 2 Satz 2 UrhG anfallende Vergütung einschließlich der Vergütungsansprüche für die Rechteeinräumung gemäß § 2 dieses Vertrages bezahlt der Verband der Diözesen Deutschlands an die VG WORT eine jährliche Pauschalsumme in Höhe von DM 75 000,— zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 7 %).

§ 4
Fälligkeit der Vergütung

Die jährliche Pauschalvergütung wird jeweils am 30. 6. des laufenden Jahres fällig, erstmals zum 30. 6. 1988.

§ 5
Freistellungsklausel

In bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen von §§ 1 und 2 dieses Vertrages hergestellt werden, stellt die Verwertungsgesellschaft WORT den Verband der Diözesen Deutschlands von allen etwaigen Ansprüchen von Urhebern oder Inhabern von Nutzungsrechten, auch soweit diese durch Verwertungsgesellschaften vertreten sind, frei. Der Verband der Diözesen Deutschlands verpflichtet sich, etwaige dritte Anspruchsteller an die VG WORT zu verweisen und mit diesen ohne Abstimmung mit der VG WORT keine Vereinbarung zu treffen.

§ 6
Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt am 1. 1. 1988 und läuft zunächst bis 31. Dezember 1990.

Wird er nicht von einer der Parteien durch eingeschriebenen Brief mindestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Bonn, den 18. 1. 1989

Für den Verband der Diözesen
Deutschlands

Bischof Prof. Dr. Dr. Karl Lehmann
Vorsitzender des Verbands der
Diözesen Deutschlands

München, den 22. 12. 1988

Für die VG WORT
vereinigt mit der VG Wissenschaft
Dr. Ferdinand Melichar
Ulrich Staudinger

Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Verwertungsgesellschaft (VG Wort)

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands
Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1

vertreten durch den Geschäftsführer
des Verbandes der Diözesen Deutschlands
Prälat Wilhelm Schätzler

im folgenden „Verband der Diözesen Deutschlands“ genannt

und

der VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT,
rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, vereinigt mit der VG Wissenschaft
Goethestraße 49, 8000 München 2

gesetzlich vertreten durch seinen Vorstand
im folgenden „VG WORT“ genannt

wird folgende

1. E R G Ä N Z U N G S V E R E I N B A R U N G

zum Vertrag vom 22.12.1988/18.01.1989 geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Ergänzungsvereinbarung ist die Regelung von Vergütungsansprüchen nach § 54 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UrhG bezüglich der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke in Hochschulen und Fachschulen der katholischen Kirche, soweit es um Fotokopiergeräte geht, die von den Hochschulen und Fachhochschulen selbst betrieben und allgemein genutzt werden.

§ 2 Höhe der Pauschalvergütung

1. Als für Vervielfältigungen nach § 1 dieser Ergänzungsvereinbarung anfallende Vergütung bezahlt der Verband der Diözesen Deutschlands beginnend mit dem 1.1.1988 eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe von DM 20.000,- zuzügl. Umsatzsteuer (derzeit 7%) an die VG WORT.
2. Für die zurückliegende Zeit (1. Juli 1985 bis 31. Dez. 1987) bezahlt der Verband der Diözesen Deutschlands einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von DM 25.000,- zuzügl. Umsatzsteuer an die VG WORT.

§ 3 Fälligkeit der Vergütung

Die jährliche Pauschalvergütung wird analog zum Vertrag vom 22.12.88/ 18.1.1989 jeweils zum 30.6. des laufenden Jahres fällig.

Der für 1991 sowie die Vorjahre zu bezahlende Betrag wird 4 Wochen nach Abschluß dieses Vertrages fällig.

§ 4 Laufzeit

Diese Ergänzungsvereinbarung beginnt am 1.1.1988 und läuft zunächst bis 31.12.1992.

Wird sie nicht von einer der Parteien durch eingeschriebenen Brief mindestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Bonn, den 06.04.1992

München, den 21.04.1992

für den Verband der Diözesen
Deutschlands

für die VG WORT, vereinigt
mit der VG Wissenschaft

gezeichnet
Prälat Wilhelm Schätzler

gezeichnet
Dr. Ferdinand Melichar

gezeichnet
Ulrich Staudinger

Vergütungsansprüche für Pressepiegel kirchlicher Stellen

Die Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Zeitungs- oder Zeitschriftenartikeln ist gemäß § 49 UrHRG zulässig, jedoch ist dafür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Geltendmachung dieser Vergütungsansprüche ist der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) übertragen worden. Insoweit wird auf den Pauschalvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands mit der VG WORT verwiesen.

Die Vergütungsansprüche für die Erstellung sog. „Pressespiegel“ sind jedoch nicht durch den Pauschalvertrag mit der VG WORT über das Vervielfältigen im Bereich der Aus-, Weiter- und Fortbildung enthalten bzw. abgegolten. Da regelmäßig mehr als einzelne Vervielfältigungsstücke (Obergrenze 7 Exemplare) hergestellt und nicht nur einzelne Teile von Artikeln wiedergegeben (Presseschau) bzw. in größerem Zusammenhang zitiert werden (Zitierfreiheit), liegt auch kein Fall einer ausnahmsweisen vergütungsfreien Vervielfältigung vor.

Die Pressestellen werden darauf hingewiesen, daß demzufolge für Pressepiegel Vergütungen an die Verwertungsgesellschaft WORT zu entrichten sind.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Anteil des urheberrechtlich geschützten Materials an der Gesamtseitenzahl des Pressespiegels und wird pro Seite (0,60 DM DIN A 4-Seite urheberrechtlich geschützten Textes) berechnet.

Merkblatt zu den Gesamtverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG WORT¹ über die Vervielfältigung von Druckschriften

I. Vorbemerkungen

Das Herstellen von „einzelnen“ Vervielfältigungsstücken (Kopien) urheberrechtlich geschützter Werke wie Druckwerke (Bücher, Zeitungen und Zeitschriften) ist in der Regel nur zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. § 53 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes). Als „einzeln“ wurden von der Rechtsprechung höchstens 7 Kopien bezeichnet.

Die Schutzdauer beträgt regelmäßig 70 Jahre beginnend mit dem Tod des Urhebers². Sollen Vervielfältigungen angefertigt werden, ohne daß dies kraft Gesetzes vergütungsfrei zulässig ist, muß immer die Einwilligung des Berechtigten eingeholt werden, die regelmäßig nur gegen Vergütung erteilt wird.

Um den betroffenen kirchlichen Stellen, Diözesen, Kirchengemeinden, Orden und den sonstigen kirchlichen Einrichtungen, Hochschulen und Fachhochschulen, Werken und Verbänden usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat der VDD mit der VG WORT Gesamtverträge abgeschlossen.

II. Art und Umfang der durch Gesetz und Vertrag zulässigen Nutzungen

- eigener wissenschaftlicher Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist
- Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigungen zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird

1 Grundlage sind die Gesamtverträge zwischen der Verwertungsgesellschaft WORT und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 22.12.1988/18.01.1989 über die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke in Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung, in Bibliotheken und Büchereien sowie in einer über „einzelne“ Vervielfältigungsstücke hinausgehenden Stückzahl und vom 06./21.04.1992 bzgl. Vervielfältigungen in Hochschulen und Fachhochschulen.

2 Einzelheiten siehe allgemeines Merkblatt zum Urheberrecht.

- eigene Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt
- sonstiger eigener Gebrauch, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitschriften oder Zeitschriften erschienen sind
- sonstiger eigener Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt
- eigener Gebrauch im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsausbildung in der für eine Schulkasse erforderlichen Anzahl
- eigener Gebrauch für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

III. Grenzen des Gebrauchs

Die Vervielfältigungsstücke dürfen nur für den kirchlichen Eigengebrauch verwendet werden, jedoch darüber hinaus weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen möchte, die nicht von den Gesamtverträgen abgedeckt sind, muß dazu grundsätzlich die (vorherige) Einwilligung des jeweils Berechtigten, im Regelfall des jeweiligen Verlages, einholen und das branchenübliche Entgelt bezahlen. Die Berechtigten haben ihre Rechte bezüglich des Vervielfältigens von Druckschriften weitgehend an die VG WORT abgetreten. In der Regel erteilt diese die beantragte Einwilligung.

IV. Berechtigte für das Vervielfältigen von Druckschriften und die Verwendung der Vervielfältigungen

- a) Berechtigt nach den Gesamtverträgen sind der Verband der Diözesen Deutschlands, die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen- und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Orden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (z. B. Einrichtung der Aus-, Weiter- und Berufsbildung, Hochschulen und Fachhochschulen, Bibliotheken und Büchereien) mit Ausnahme der Cari tasverbände.

Auch rechtlich selbständige kirchliche Einrichtungen (eingetragene Vereine) mit Ausnahme der Caritas gehören in diesem Sinne zu den Berechtigten.

- b) Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte (nicht aus dem Vertrag Berechtigte) ist nicht erlaubt.

V. Ansprüche von Dritten

Sofern Autoren, Verlage oder sonstige Personen sich an aus diesen Verträgen Berechtigte wenden, um Vergütungen zu fordern, die durch die Gesamtverträge abgedeckt sind, sind diese an die VG WORT zu verweisen. Die VG WORT hat sich im Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION, betreffend die Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen urheberrechtlich geschützter Musikwerke

Gesamtvertrag

zwischen der VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1, 34177 Kassel vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär nachstehend als „VG MUSIKEDITION“ bezeichnet und dem Verband der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn vertreten durch den Geschäftsführer des Verbandes der Diözesen Deutschlands nachstehend „Verband der Diözesen“ genannt

**§ 1
Rechtseinräumung**

1. Die VG MUSIKEDITION räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – dem Verband der Diözesen das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.
2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.
3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen. Das Gleiche gilt für die Vervielfältigung zur Herstellung von elektronischen Datenträgern.

4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u.a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften und ähnlichen festen Sammlungen ist ebenfalls nicht erlaubt.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziff. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
6. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2 Rechtsübertragung

1. Die VG MUSIKEDITITON ermächtigt den Verband der Diözesen, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinde und Kirchengemeindeverbände, sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen (vgl. Verzeichnis nach § 5 Ziff. 2).
2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne des § 1 Ziff. 1 erfolgen.

§ 3 Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigung nach diesem Gesamtvertrag bezahlt der Verband der Diözesen an die VG MUSIKEDITION für das Jahr 1999 eine Pauschalsumme in Höhe von DM 198.000,00 und für das Jahr 2000 eine Pauschalsumme in Höhe von DM 217.800,00, jeweils zum 30.06., zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

2. Über die zu zahlende Pauschalvergütung ab 2001 wird erneut verhandelt. Verständigen sich die Vertragspartner nicht über eine Anpassung der Vergütung, wird der Pauschalbetrag in Höhe von 217.800,00 DM weiter gezahlt.

§ 4 Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG MUSIKEDITION den Verband der Diözesen sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Der Verband der Diözesen wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Ziff. 1 stellen, an die VG MUSIKEDITION verweisen.

§ 5 Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.
2. Der Verband der Diözesen hat der VG MUSIKEDITION mit Abschluß des Vertrages vom 20.06.1990 ein Exemplar des Adreßbuches für das katholische Deutschland und die Schematismen der Deutschen Bistümer zur Verfügung gestellt. Diese Verzeichnisse werden durch Übersendung der jeweils neuesten Auflagen aktualisiert.
3. Der Verband der Diözesen wird für die Dauer eines Jahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG MUSIKEDITION zu wählen.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-)Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

**§ 7
Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.1999 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2002. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 11.12.1998

Bonn, den 13.12.1998

gezeichnet
(Dr. Martin Bente)
Präsident der VG-Musikediton

gezeichnet
P. Dr. Hans Langendörfer SJ
(Geschäftsführer des Verbandes
der Diözesen Deutschlands)

gezeichnet
(Wolfgang Matthei)
Generalsekretär

Vereinbarung zwischen der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) und dem Verband der Diözesen Deutschlands

Vereinbarung zwischen der

Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV), vertreten durch ihren Generalsekretär Wolfgang Matthei – im folgenden IMHV genannt –

und dem Verband der Diözesen Deutschlands in Bonn, Kaiserstraße 163, vertreten durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, Herrn Julius Kardinal Döpfner und den Vorsitzenden des Verbandsausschusses, Herrn Bischof Dr. Franz Hengsbach, – im folgenden Verband genannt –

wird folgendes festgestellt und vereinbart:

I.

Die IMHV überträgt und der Verband übernimmt gegen angemessenes Honorar die Rechte

- a) der öffentlichen Aufführung,
- b) der mechanischen Vervielfältigung

an den zum Repertoire der IMHV gehörenden Werken, auch wenn es sich um zusammengesetzte Werke handelt, die aus Musik- und Wortwerken bestehen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, daß die Leistungen der Mitglieder der IMHV auch insoweit eine Berücksichtigung finden sollen, als es sich um die Verwendung ihrer Werke im Gottesdienst handelt.

Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Werken handelt es sich um wissenschaftliche Ausgaben gem. § 70 UrhRG oder um nachgelassene Werke gem. § 71 UrhRG, die bei der Interessengemeinschaft musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger geschützt sind.

II.

Der persönliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich auf die Katholische Kirche in Deutschland, deren Gliederungen mit Körperschaftsrechten, insbesondere die Kirchengemeinden, ferner die Ton- und Bildstellen der Katholischen Kirche.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin.

Der sachliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich, soweit es sich um die Aufführungsrechte nach I a) handelt, auf Gemeindeabende

und Konzertveranstaltungen, die die Kirchengemeinden als alleinige Veranstalter im eigenen Rahmen und für eigene Rechnung durchführen; so weit es sich um die mechanischen Vervielfältigungsrechte handelt, erstreckt sich diese Vereinbarung auf die Herstellung sowohl von Tonträgern als auch von Bildtonträgern ausschließlich zur Verwendung dieser Träger im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, daß die eingeräumten Rechte und Befugnisse nicht auf Dritte übertragen werden dürfen, daß in keinem Falle das Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt werden darf, sowie daß irgendwelche Rechte Dritter, die im Rahmen der hier behandelten Bereiche von dem Verband in Anspruch genommen werden, nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind.

III.

Als eine zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung angemessene Honorierung für die in Abschnitt I eingeräumten Rechte betrachten die Partner dieses Vertrages eine jährliche Pauschale von DM 3 000,- (i. W. dreitausend) ab 1. Januar 1975.

Der Verband erklärt sich bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten der IMHV diejenigen Angaben zu machen, die es dieser ermöglichen, die ver einnahmten Beträge an ihre berechtigten Mitglieder auszuschütten, soweit die IMHV nicht von sich aus über entsprechende Unterlagen verfügt.

IV.

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen; sie ist beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Abschluß eines Kalenderjahres kündbar; die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

Für den Fall einer solchen Kündigung erklären sich die Partner bereit, rechtzeitig neue Verhandlungen aufzunehmen.

Kassel, den 5. Dezember 1975

Für den Vorstand

(Paul H. Sülwald)

Der Generalsekretär
(Wolfgang Matthei)

Bonn, den 28. April 1976

Verband der Diözesen Deutschlands

(Julius Kardinal Döpfner)

Vorsitzender der Vollversammlung
des Verbandes

(Dr. Franz Hengsbach)
Bischof von Essen
Vorsitzender des Verbandsausschusses
des Verbandes

Vereinbarung zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der VG MUSIKEDITION, betreffend die Aufführung und Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Musik- und Wortwerken

Vereinbarung

zwischen der VG MUSIKEDITION Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken (vormals: IMHV), rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Kassel, hier vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär – nachstehend als VG bezeichnet –

und dem Verband der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1, vertreten durch den Geschäftsführer des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Prälat Wilhelm Schätzler, – nachstehend „Verband der Diözesen Deutschlands“ genannt –

wird folgende Klarstellung getroffen und wird folgende Vertragsfortschreibung vereinbart:

I.

Die VG ist als Rechtsnachfolgerin der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) in die Rechte und Pflichten der IMHV aus dem Vertrag zwischen der IMHV und dem Verband der Diözesen Deutschlands vom 5. 12. 1975/28. 4. 1976 eingetreten.

II.

Im Hinblick insbesondere auf:

- die seit 1975 eingetretenen Erhöhungen des Preisniveaus (Lebenshaltungskosten einerseits sowie Einkommen andererseits),
- das wesentlich größere und erweiterte Repertoire, für das die VG die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Sinne von §§ 70/71 UrhG wahrnimmt,

wird die Pauschalsumme von DM 3 000,- auf DM 4 500,- angehoben, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli 1991.

III.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Vertrages vom 5. 12. 1975/28. 4. 1976 fort.

Kassel, den
für die

VG MUSIKEDITION
(Prof. Dr. Chr.-H. Mahling)
Präsident

(Wolfgang Matthei)
Generalsekretär

Bonn, den
für den

Verband der Diözesen Deutschlands

(Prälat Wilhelm Schätzler)

Merkblatt zu den Gesamtverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG Musikdition¹ über die Vervielfältigung von Noten und Liedheften

A. Vorbemerkung

- I. Noten und Texte dürfen vervielfältigt (z.B. kopiert) werden, wenn sie nicht dem Urheberrecht unterliegen.
- II. Das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken ist dagegen in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. (§ 53 Absatz 4 UrhG)².
- III. Urheberrechtlich geschützt sind grundsätzlich alle Werke der Musik³.
 1. Die Schutzhauer beträgt 70 Jahre, beginnend mit dem Tod des Komponisten bzw. Textdichters. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Vervielfältigung ohne Entgelt möglich.
 2. Die 70-Jahres-Frist gilt auch für nachgelassene Werke. Werden sie jedoch nach dem 70. Todestag des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst 25 Jahre nach der Veröffentlichung⁴.
 3. Bearbeitungen, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden wie selbständige Werke geschützt. Ausgenommen sind unwesentliche Bearbeitungen (§ 3 UrhG).
- IV. Um den betroffenen kirchlichen Stellen, Diözesen, Kirchengemeinden, Orden und den sonstigen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligungen sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat der VDD mit der VG MUSIKEDITION, Gesamtverträge abgeschlossen⁵, die in der Regel über die entsprechenden Rechte verfügt.

1 Grundlage sind die Gesamtverträge zwischen der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 03./16.08.1994 über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten) und vom 28.04.1976 (Nutzung wissenschaftlicher Ausgaben und nachgelassener Werke)

2 § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes (im folgenden UrhG abgekürzt)

3 vgl. insbesondere allgemeines Merkblatt zum Urheberrecht

4 § 71 Absätze 1 und 3 UrhG

5 Diese Gesamtverträge sind den (Erz-)Diözesen und den Ordensoberenvereinigungen übersandt worden und zum Teil in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht.

Nachfolgend wird insbesondere der Anwendungsbereich des Vertrages vom 03./16.08.1994 über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten) erläutert⁶.

B. Die Regelungen im Einzelnen

I. Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

1. Der Vertrag über das Vervielfältigen von Liedern bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Gemeindegesänge und Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht, allerdings nur in relativ engen Grenzen, wie folgt ein:

„Die Verwertungsgesellschaft räumt das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“
2. Zu Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art gehören neben der Feier der Sakramente, Wortgottesdienste sowie Andachten, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Prozessionen u. ä. Diese können auch außerhalb kirchlicher Räume stattfinden.
3. Wesentlich ist, daß jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen. Die Herstellung von Liedheften und dergleichen ist also von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt.

Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Gesänge bzw. Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien gesammelt aufzuheben und wiederzuverwenden.

6 Der Vertrag vom 28.04.1976 bezieht sich auf das Spezialgebiet wissenschaftlicher Ausgaben bzw. Herausgabe nachgelassener Werke urheberrechtlich freier Werke gemäß §§ 70,71, UrhG, die jeweils einen verkürzten Schutz von 25 Jahren genießen. Der Katholischen Kirche in Deutschland wird das Aufführungsrecht für Gottesdienste, Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen der Kirchengemeinden eingeräumt.

Gleichzeitig wird durch die Vereinbarung das Recht zur mechanischen Vervielfältigung, d.h. die Herstellung sowohl von Tonträgern als auch von Bildtonträgern ausschließlich zur Verwendung im Rahmen der kirchlichen Arbeit eingeräumt.

4. Gestattet sind nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang, wobei es sich insbesondere um Kopien von einstimmigen Gesängen bzw. Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Gotteslob oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden.
Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten. Das gilt insbesondere auch für Kopien von Notenmaterial für instrumentale Vor- und Nachspiele und für die Notensätze für Kirchenchöre oder auch für Solo-Gesang sowie für Kopien aus den Begleithbüchern zum Gottesdienst (z. B. Orgelbuch zum Gotteslob).
5. Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart, wonach von ihrem Notenmaterial Wendestellen vervielfältigt werden dürfen.

II. Zulässige Verfahren der Vervielfältigung

1. Den aus dem Vertrag Berechtigten wird das Recht eingeräumt, Vervielfältigungstücke herzustellen. Auf das Herstellungsverfahren, d. h. die Art und Weise der Herstellung (technische Mittel, Material) kommt es nicht an.
Erlaubt sind insbesondere alle druck- und fotomechanischen Verfahren wie z. B. Fotokopieren. Aber auch die Erstellung einer Datei und deren Nutzung mittels elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig, soweit dies nicht zum Zwecke einer vorübergehenden Sichtbarmachung von Liedern bei Veranstaltungen erfolgt.
2. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum Zwecke der Sichtbarmachung von Liedern mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (Folien etc.) und deren Verwendung.

III. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

1. Die vertragsgemäß angefertigten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Gebrauch im Gottesdienst etc. (s.o. I.2.).
2. Ansonsten dürfen Fotokopien insbesondere für öffentliche Wiedergaben nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten Wendestellen.

3. Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muß dazu grundsätzlich die (vorherige) Einwilligung des jeweiligen Berechtigten, im Regelfall des jeweiligen Verlages, einholen und das branchenübliche Entgelt bezahlen.

Die Berechtigten haben ihre Ansprüche betreffend das Vervielfältigen von Noten heute schon weitgehend an die VG MUSIKEDITION (43117 Kassel, Königstor 1) abgetreten. Die VG MUSIKEDITION erteilt dementsprechend die beantragte Einwilligung.

4. Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungen je Vorlage/Lied fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Veranstaltungen müssen bei den Berechtigten, die regelmäßig von der VG MUSIKEDITION Kassel vertreten werden, gesonderte Einwilligungen eingeholt werden.
5. Lediglich bei der Herstellung von Sammelwerken für den kirchlichen Gebrauch ist die Aufnahme auch ohne Einwilligung zulässig, muß aber ebenfalls branchenüblich vergütet werden. Aber auch in diesen Fällen empfiehlt sich dringend eine vorherige Anfrage bezüglich der Gegenleistung, die die Berechtigten fordern (vgl. § 46 UrhG), um abwagen zu können, ob die Aufnahme des Werks in die Sammlung in Anbetracht des geforderten Entgelts vertretbar ist. Die Zweckbestimmung „nur zum kirchlichen Gebrauch“ ist möglichst deutlich auf dem Sammelwerk anzubringen.

IV. Berechtigte für das Fotokopieren und die Verwendung von Fotokopien

1. Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind der Verband der Diözesen Deutschlands, die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen- und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Orden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (z. B. auch Akademien).

In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die dem verfaßten Bereich der Katholischen Kirche zugehörig angesehen werden. Dies trifft für Einrichtungen zu, die der Kirche so zugeordnet sind, daß sie teilhaben an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche. Anhaltspunkte hierfür sind z. B. eine kirchliche Finanzierung bzw. Bezuschussung, eine

Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Autorität in der Einrichtung oder eine kirchliche Aufsicht.

Eine Zuordnung zur Kirche ist ohne weiteres gegeben, wenn Einrichtungen in kirchlichen Verzeichnissen bzw. Schematismen aufgeführt sind. Auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören in diesem Sinne zur verfaßten Kirche.

2. Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte (nicht aus dem Vertrag Berechtigte) ist nicht erlaubt.

V. Repräsentative Erhebung/Mitteilungspflicht

1. Um den Umfang des Fotokopierens zu ermitteln und eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Berechtigten (Autoren, Verlage) vornehmen zu können, andererseits, um die Gesamtheit der Nutznießer des Vertrages soweit wie möglich von urheberrechtlich begründeten Auskunftspflichten zu entlasten, werden bei allen durch diesen Vertrag Berechtigten von Zeit zu Zeit repräsentative Erhebungen über die Nutzung der eingeräumten Rechte durchgeführt (1997 bei ca. 4 % der Berechtigten).
2. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION Kassel mit Übersendung eines Belegexemplares und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

VI. Ansprüche von Dritten

Sofern Autoren, Verlage oder sonstige Personen sich an aus diesem Vertrag Berechtigte (Kirchengemeinden, Kirchenmusiker usw.) wenden, um in Fällen, die durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, Vergütungen zu fordern, sind diese an die VG MUSIKEDITION zu verweisen.

Die VG MUSIKEDITION hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen.

VII. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist im Gesamtvertrag folgendes festgelegt: „Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-)Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der zuständigen (Erz-) Diözese nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung“.

C. Ergänzende Bemerkungen

In jedem Einzelfall sollte geprüft werden, ob Fotokopien die günstigste Alternative sind. Folgende Gründe sind in diesem Zusammenhang aufzuführen:

- Preisgünstige (Sammel-)Angebote von Verlagen sind unter Umständen billiger als die Anfertigung von Einzelkopien.
- Die Verwaltung (Notenschrank etc.) der Einzelkopien ist aufwendiger. Die Praktikabilität beim Einsatz in Gottesdiensten ist unter Umständen schlechter als bei regulär gekauften Noten.

Vertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH und verschiedenen anderen Verwertungsgesellschaften über Mitschnitte von Fernsehsendungen im Bereich kirchlicher Weiterbildung

Zwischen

1. VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Claus Hardt und Dr. Johannes Kreile, Widenmayerstr. 32, 80538 München
2. GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch den Vorstand Prof. Dr. Reinhold Kreile, Rosenheimer Str. 11, 81667 München
3. Verwertungsgesellschaft WORT, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Prof. Dr. Ferdinand Melichar, Goethestr. 49, 80336 München
4. GVL Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten, vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Dr. Rolf Dünnewald und Prof. Dr. Dr. Norbert Thurow, Heimhuder Str. 5, 20148 Hamburg
5. Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Gerhard Pfennig, Poppelsdorfer Allee 43, 53115 Bonn

– nachfolgend **Verwertungsgesellschaften** genannt –

und

Verband der Diözesen Deutschlands,
vertreten durch den Geschäftsführer Prälat Wilhelm Schätzler, Kaiserstr.
163, 53113 Bonn

– nachstehend **Verband der Diözesen** genannt –

wird folgender

GESAMTVERTRAG

abgeschlossen:

**§ 1
Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung von Mitschnitten ereignisbezogener, berichtserstattender und dokumentierender Fernsehsendungen im Rahmen der Weiterbildung im Bereich der Katholischen Kirche zu nichtgewerblichen Bildungszwecken. Hierzu sind insbesondere Kul-

turmagazine, Wissenschaftssendungen sowie Dokumentationen und Features zu verstehen. Ausgenommen von der Nutzungseinräumung sind ausdrücklich Eurovisions-Sendungen, Musiksendungen, Sportübertragungen, dramatische Produktionen und Spielfilme.

2. Als Beispiel für Sendungen bzw. Sendeplätze, die mitgeschnitten werden können, dienen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit – insbesondere folgende Sendungen:

ARD:

Bericht aus Bonn, Weltspiegel, Report, Panorama, Monitor, Kontraste, Fakt, Plusminus, Brennpunkt, ARD-Ratgeber, Titel Thesen Temperamente, Hundert Meisterwerke, Unter deutschen Dächern, Europamagazin, Gott und die Welt, Kulturreport, Kulturweltspiegel, Frauengeschichten, Nachbarn, Kopfball, Familienjournal, Globus, Expeditionen ins Tierreich

ZDF:

Länderspiegel, Auslandsjournal, Kennzeichen D, Wiso, Frontal, Bonn direkt, Jugendmagazin direkt, Doppelpunkt, Kontraste, Aspekte, Zeugen des Jahrhunderts, ZDF-Info, FM – Das Familienmagazin, Grün und bunt, Umwelt, Zündstoff, ML – Mona Lisa, Euro, Die Reportage, Kontext, Abenteuer Forschung

Dritte Programme:

Horizonte, Prisma-Magazin, Länder Menschen Abenteuer, Weltjournal, Profile, Naturwelt, Euroclick, Schauplatz Natur, N3 aktuell, N3 direkt, Arena, Blickpunkt Gesundheit, Reiseweg der Kunst, Teleglobus, Denkanstöße, Abenteuer Wissenschaft, Rasthaus, Menschen unter uns, Na und? Windrose, Umschau, artour Glaubenszeichen, fit und mobil, KostProbe, Wirtschaft Arbeit Soziales, Frauenfragen, ALTERnatiiven, Reporter, In Sachen Natur, Hobbythek, Quarx und Co., In Zukunft, Titelgeschichte, Weltkarrieren, Menschen-hautnah, Gespannt auf, Entdeckungen, Erlebnisreisen, Fenster zur Welt, Rückblende, Bilder aus der Wissenschaft.

§ 2 **Rechteeinräumung**

1. Die Verwertungsgesellschaften nehmen aufgrund des Urheberrechtsge setzes die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte für die in § 1 aufgeführten Fernsehsendungen wahr und räumen den (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihren diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie ihren Vereinigungen, ihren Institu

tionen und ihren Einrichtungen das nicht ausschließliche Recht ein, einzelne Vervielfältigungsstücke dieser Fernsehsendungen durch Aufnahme auf Bild- und Tonträger zu nichtgewerblichen Bildungszwecken herzustellen.

2. Die Bild- und Tonträger dürfen nur für den Unterricht in eigenen Veranstaltungen der aus dem Vertrag berechtigten Einrichtungen verwendet werden. Sie sind spätestens 12 Monate nach der Aufnahme zu löschen.

Protokollerklärung:

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Verbreitung der Bild- und Tonträger oder ihre Nutzung zur Wiedergabe außerhalb eigener Veranstaltungen der aus dem Vertrag berechtigten Einrichtungen nicht zulässig ist.

§ 3 Vergütung

1. Für die Einräumung der vorgenannten Rechte zahlt der Verband der Diözesen eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach den für eine Unterrichtsstunde durchschnittlich aufzuwendenden Kosten für Lernmittel und Bibliotheken im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen (einschl. Personal-, Verwaltungs- und Referentenkosten).

Die Berechnung im einzelnen erfolgt in der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

2. Die nach Ziff. 1 i.V.m. der Anlage 1 errechnete Vergütung wird zzgl. Mehrwertsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe als Abschlagszahlung in zwei Halbjahresraten zum 01. 06. und 01. 12. jeden Jahres fällig. Der Verband der Diözesen Deutschlands wird den Verwertungsgesellschaften alljährlich die für die Abrechnung tatsächlich erforderlichen Daten (Anzahl der Unterrichtsstunden) melden. Diese Meldung hat bis spätestens zum Ende des dritten Quartals des Folgejahres zu erfolgen. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Beträge werden mit der zweiten Abschlagszahlung verrechnet bzw. überwiesen.
3. Inkassostelle ist die VFF. Die Inkassostelle hat die vom Verband der Diözesen gezahlte Vergütung für Rechnung der Verwertungsgesellschaften entgegenzunehmen und nach einem von den Verwertungsgesellschaften intern festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Verwertungsgesellschaften aufzuteilen.

§ 4 Repräsentativeverhebung

Die Weiterbildungseinrichtungen werden entsprechend den statistischen Gegebenheiten Repräsentativeverhebungen über die Nutzung mitgeschnittener Fernsehsendungen durchführen. Die Einzelheiten bleiben einer gesonderten Vereinbarung überlassen. Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der mitgeschnittenen Fernsehsendungen
- Spieldauer des Mitschnitts in Minuten
- Tag der Aufnahme
- Name der Einrichtung und Unterrichtsstunden

Protokollerklärung:

Die Verwertungsgesellschaften sehen in der Repräsentativeverhebung eine Verpflichtung der Weiterbildungseinrichtungen, die vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft begleitet werden könnte. Die Vertragsparteien bitten das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, diese Repräsentativeverhebung in Auftrag zu geben. Für den Fall, daß dieser Bitte nicht entsprochen wird, entfällt für den VDD eine Rechtsverpflichtung aus § 4. Der Verband der Diözesen wird im Rahmen seiner Möglichkeiten an einer Erhebung durch Zulieferung der notwendigen Daten mitwirken.

§ 5 Freistellung

1. Bezüglich der Fernsehsendungen, auf die sich die Rechteeinräumung nach §§ 1 und 2 Ziff. 1 bezieht, stellen die Verwertungsgesellschaften die Katholische Kirche und deren Einrichtungen (§ 2 Ziff. 1) auch von urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die nicht durch Verwertungsgesellschaften vertreten werden, deren Rechte jedoch in die Kategorie der Rechte fallen, die die Verwertungsgesellschaften zur Zeit des Vertragsabschlusses wahrnehmen.
2. Soweit darüber hinaus Ansprüche gegen die Katholische Kirche und deren Einrichtungen (§ 2 Ziff 1) geltend gemacht werden, werden die Verwertungsgesellschaften Hilfe bei der Abwehr dieser Ansprüche leisten.

Protokollerklärung:

Die Freistellung der Verwertungsgesellschaften erstreckt sich auf folgende Kategorien von Rechten, die sie innehaben und wahrnehmen:

1. VFF Verwertungsgesellschaften der Film- und Fernsehproduzenten mbH:
Originäre oder abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte der Fernsehsendeunternehmen mit Sitz in Deutschland an ihren in § 1 bezeichneten Fernsehsendungen sowie an von ihnen selbst in ihrem Auftrag hergestellten Filmwerken und Laufbildern (Eigen-, Auftrags- und Co-Produktionen).
2. GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte:
Urheberrechte an Musikwerken (kleine Rechte).
3. Verwertungsgesellschaft WORT:
Urheberrechte an verlegten Sprachwerken (kleine Rechte).
4. GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsrechten mbH:
Leistungsschutzrechte an erschienenen Tonträgern sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte an Videoclips.
5. Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:
Urheber- und Leistungsschutzrechte an Werken der bildenden Kunst und Fotografie sowie an Ausschnitten aus von Fernsehproduzenten hergestellten und von den Fernsehsendeunternehmen angekauften Filmwerke und Laufbildern (Kaufproduktionen).

§ 6 **Geltungsdauer**

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01. 01. 1995 bis 31. 12. 1995 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Protokollerklärung zu § 6:

Die Verwertungsgesellschaften halten fest, daß mit dem Vertrag keine Regelung für die Vergangenheit getroffen wird. Sie streben nach wie vor an, mit dem Verband der Diözesen für das Jahr 1994 und die vorangegangenen Jahre eine pauschale Abfindungsregelung zu treffen.

München, den 27. 03. 1995

Bonn, den 10. 03. 1995

VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
(zugleich für Vertragspartner 2.-5.)

Prälat Wilhelm Schätzler
(Geschäftsführer des Verbandes
der Diözesen Deutschlands)

**Anlage 1
zum Gesamtvertrag
zwischen den Verwertungsgesellschaften
und
dem Verband der Diözesen Deutschlands**

Hinsichtlich der Vergütungsregelung gem. § 3 des Vertrages wird zwischen den Vertragsparteien folgendes vereinbart:

1. Für das Jahr 1995 bemäßt sich die Höhe der für eine Unterrichtsstunde durchschnittlich aufzuwendenden Kosten für Lernmittel und Bibliothek auf 2,4 % der Gesamtkosten, wobei die Vertragsparteien von einem Aufwand in Höhe von DM 81,- pro Unterrichtsstunde ausgehen. Als Anteil an den Lern- und Bibliothekskosten werden 25 % für die Nutzungsrechte für Fernsehsendungen gem. §§ 1 und 2 des Gesamtvertrages vereinbart. Die Gesamtanzahl der ausgewiesenen Unterrichtsstunden wird für die Abschlagszahlung mit dem Stand 1990 in Höhe von 5 634 000 angenommen.
2. Auf der Basis eines durchschnittlichen Einsatzes von 20 Minuten Fernsehsendungen bei 10 Abenden mit je 2 Unterrichtsstunden (20 Unterrichtsstunden = 900 Minuten) fallen DM 0,22 Nutzunggebühr an. Bei 20 unterstellten Unterrichtsstunden für DM 0,22 entfällt auf die Unterrichtsstunde DM 0,011. Bezogen auf die im Jahr 1990 ausgewiesenen 5 634 00 Unterrichtsstunden beträgt die Abschlagszahlung für das Jahr 1995 DM 61 974 00 zzgl. 7 % Mehrwertsteuer.

München, den 27. 03. 1995

Bonn, den 10. 03. 1995

VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
(zugleich für Vertragspartner 2.-5.)

Prälat Wilhelm Schätzler
(Geschäftsführer des Verbandes
der Diözesen Deutschlands)

Erläuterung zum Pauschalvertrag über die Nutzung von Fernsehsendungen in der Erwachsenenbildung zwischen dem VDD und verschiedenen Verwertungsgesellschaften

Grundsatz

Alle kirchlichen Einrichtungen dürfen in ihren Bildungsveranstaltungen zu nichtgewerblichen Bildungszwecken ereignisbezogene, berichterstattende und dokumentierende Fernsehsendungen aufzeichnen und einsetzen.

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und die Verwertungsgesellschaften haben darüber einen Vertrag abgeschlossen. (Vgl. OVB Nr. 8, 1995, Rn. 198).

Wer darf Fernsehsendungen einsetzen?

Alles und alle, die sich kirchlich oder katholisch nennen dürfen.

Man kann auch die AV-Medienzentrale oder andere geeignete kirchliche Einrichtungen bitten, die gewünschte Sendung aufzuzeichnen.

Wofür?

Für eigene Veranstaltungen der Bildungsarbeit; „Bildungsarbeit“ grenzt sich hier vor allem gegenüber dem Einsatz in den Schulen ab.

Was darf genutzt werden?

Ereignisbezogene, berichterstattende, dokumentierende Sendungen. Vertraglich sind ausdrücklich folgende Sendungen ausgenommen: Eurovisionssendungen, Musiksendungen, Sportübertragungen, dramatische Produktionen (z. B. Theater, Fernsehspiele, aber auch Trickfilme u. ä.) und Spielfilme.

Für wie lange?

Die Mitschnitte (Video-Kassetten) müssen spätestens nach einem Jahr gelöscht werden. M. a. W.: Man muß den Tag der Aufnahme vermerken.

Zur Orientierung

Sendetypen, die vom Vertrag erfaßt sind: Diskussionen, Kultur, Ökologie, Politische Magazine, Ratgeber, Reiseberichte, Technik, Tiersendungen, Wissenschaft.

Titel von Sendungen (Beispiele): Abenteuer Forschung, Abenteuer Wissenschaft, ALTERnativen, ARD-Ratgeber, Arena, artour Glaubenszeichen, Aspekte, Auslandsjournal, Bericht aus Bonn, Bilder aus der Wissenschaft, Blickpunkt Gesundheit, Bonn direkt, Brennpunkt, Denkanstöße, Die Reportage, Doppelpunkt, Entdeckungen, Erlebnisreisen, Euroclick,

Europamagazin, Expeditionen ins Tierreich, Fakt, Familienjournal, Fenster zur Welt, fit und mobil, FM – Das Familienmagazin, Frauenfragen, Frauengeschichten, Frontal, Gespannt auf, Globus, Gott und die Welt, Grün und bunt, Hobbythek, Horizonte, Hundert Meisterwerke, In Sachen Natur, In Zukunft, Jugendmagazin direkt, Kennzeichen D, Kontext, Kontraste, Kopfball, KostProbe, Kulturreport, Kulturweltspiegel, Länder Menschen Abenteuer, Länderspiegel, Menschen-hautnah, Menschen unter uns, ML – Mona Lisa, Monitor, N3 aktuell, N3 direkt, Nachbarn, Na und?, Naturwelt, Panorama, Plusminus, Prisma-Magazin, Profile, Quarx und Co., Rasthaus, Reisewege der Kunst, Report, Reporter, Rückblende, Schauplatz, Natur, Teleglobus, Titelgeschichte, Titel Thesen Temperamente, Umschau, Umwelt, Unter deutschen Dächern, Weltjournal, Weltkarrieren, Weltspiegel, Windrose, Wirtschaft Arbeit Soziales, Wiso, ZDF-Info, Zeugen des Jahrhunderts, Zündstoff, u. a. m.

Die Beispiele sind nicht erschöpfend. Alle Fernsehsendeunternehmen mit Sitz in Deutschland sind berücksichtigt.

174 IV. Urheberrecht im Schulbereich

Inhaltsübersicht

Urheberrecht und öffentliche Wiedergabe geschützter Musikwerke im Schulbereich

Handreichung der Schulrechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands zum Urheberrecht im Bereich „Kath. Schulen in freier Trägerschaft“

Urheberrecht und öffentliche Wiedergabe geschützter Musikwerke im Schulbereich

In Ergänzung zu der bisherigen Veröffentlichung wird nachstehend ein zusätzliches Merkblatt mit dem Titel „Urheberrecht und öffentliche Wiedergabe geschützter Musikwerke im Schulbereich“ veröffentlicht mit der Bitte um Beachtung durch die hiervon betroffenen kirchlichen Einrichtungen. Das Merkblatt wurde von der Schulrechtskommission des Verbandes der Diözese Deutschlands in Zusammenarbeit mit der Kommission für Verlags-, Urheber- und Medienrecht des VDD erarbeitet.

I. Einleitung

Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24. Juni 1985 (BGBl. I, Seite 1137) sind zum 1. Juli 1985 wichtige, gerade auch für die Schule bedeutsame Neuregelungen in Kraft getreten. Nicht selten werden Schulträger bzw. Schulleiter mit Rechnungen der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) konfrontiert, mit denen Vergütungen für die öffentliche Aufführung von Kompositionen bei Schulferien geltend gemacht werden.

Die nachstehenden Ausführungen sollen den Schulträgern bzw. Schulleitern als Anleitung dienen, wie sie sich in diesen Fällen zu verhalten haben. Sie beziehen sich ausschließlich auf die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken. Der Tatbestand der Vervielfältigung ist nicht erfaßt.

II. Die Rechtsgrundlagen für GEMA-Forderungen

Die öffentliche Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Musikwerks ist gem. § 15 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) grundsätzlich nur mit Einwilligung des Komponisten und regelmäßig nur gegen Entgelt zulässig. Die Rechte der Urheber werden generell von der GEMA wahrgenommen. Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 Abs. 1 UrhG). Zur weitgehenden Abgeltung der Ansprüche der Urheber von Musikwerken hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA zwei Pauschalverträge abgeschlossen (siehe unter IV.). Unabhängig von den Pauschalverträgen gilt:

Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 UrhG ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes zulässig, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen (§ 52 Abs. 1 Satz 2). Die Vergütungspflicht entfällt jedoch für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder er-

zieherischen Zweckbestimmung nur einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind (§ 52 Abs. 1 Satz 3). Dieses gilt wiederum nicht, wenn die Veranstaltungen dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen (§ 52 Abs. 1 Satz 4).

III. Die Voraussetzungen des Paragraphen 52 Abs. 1 UrhG

1. Öffentlichkeit der Wiedergabe bei musikalischen Schulveranstaltungen

Zunächst ist zu klären, ob es sich überhaupt um eine „öffentliche“ Wiedergabe von Werken handelt, da die „nicht öffentliche“ Wiedergabe das Urheberrecht von vornherein unberührt lässt. Eine nicht öffentliche Wiedergabe ist ohne Einwilligung des Urhebers zulässig und vergütungsfrei.

Öffentlich ist die Wiedergabe, wenn sie für eine *Mehrzahl von Personen* bestimmt ist, es sei denn, daß der *Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt* ist und sie durch gegenseitige Beziehung oder durch Beziehung zur veranstaltenden Schule *persönlich untereinander verbunden* sind (vgl. § 15 Abs. 3 UrhG). Die Vorführung eines Musikstückes vor der Klasse ist demnach keine öffentliche Aufführung, weil Schüler und Lehrer einen abgegrenzten Personenkreis darstellen und die Schüler durch persönliche Beziehung miteinander verbunden sind.

Fraglich ist, ob die erforderliche persönliche Verbundenheit gegeben ist, wenn beispielsweise Schüler der Oberstufe eines Gymnasiums eine Theatervorführung mit musikalischen Einlagen für die Schüler der Schule und für die Eltern veranstalten.

2. Zulässigkeit der öffentlichen Wiedergabe ohne Einwilligung des Urhebers

Ausnahmsweise ist auch die öffentliche Wiedergabe eines Musikstücks ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig, wenn

- a) die Wiedergabe keinem Erwerbszweck der Schule dient,
- b) die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und
- c) im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes den ausübenden Künstlern keine besondere Vergütung bezahlt wird.

Sämtliche drei Voraussetzungen müssen vorliegen.

Zu a): Bei der Beurteilung der Frage, ob die Schule mit der Musikwiedergabe einen Erwerbszweck verfolgt, sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

- Werden bei einer Schulveranstaltung Speisen und Getränke zum Selbstkostenpreis verkauft, dann werden mit diesen Einkünften nur die entsprechenden Kosten gedeckt. Ein Erwerbszweck wird damit nicht verfolgt.

- Werden allerdings über den Verkaufspreis Mittel beschafft, um z. B. die Turnhalle des Schulträgers zu finanzieren oder um Unterrichtsmittel anzuschaffen, dann verfolgt die Schule mit dieser Musikwiedergabe einen Erwerbszweck, und die Veranstaltung wird dadurch vergütungspflichtig.
- Werden bei Schulveranstaltungen Spenden für wohltätige Zwecke gesammelt, werden diese Veranstaltungen dadurch nicht vergütungspflichtig. Ebenso können außerhalb der Veranstaltungen für Zwecke der Schule Spenden gesammelt werden.

Zu b): Eine unentgeltliche Veranstaltung setzt voraus, daß die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden, wobei es gleichgültig ist, wie ein Entgelt bezeichnet wird.

An der Unentgeltlichkeit des Eintritts fehlt es regelmäßig bereits, wenn der Verzehr in Höhe eines bestimmten Betrages, etwa durch den Verkauf von Verzehrbons, zur Eintrittsvoraussetzungen gemacht wird. Etwas anderes kann gelten, wenn lediglich die gleimäßige Verpflegung der Schüler gesichert werden soll und der Verzehrbon den Einstandskosten entspricht. Ein Entgelt liegt auch dann vor, wenn der Besucher einer Veranstaltung für ein Programmheft, ohne dessen Erwerb er nicht eingelassen wird, einen bestimmten Betrag zahlen muß. Auch wenn der Betrag im Programmheft als „Unkostenbeitrag“ deklariert wird, handelt es sich um ein Entgelt. Steht es allerdings den Teilnehmern frei, ein Programmheft zu erwerben, und deckt der Preis nur die Unkosten des Programmheftes, dann ist der Eintritt nicht von einem Entgelt abhängig. Die Veranstaltung wird dann wegen des Verkaufs des Programmheftes nicht vergütungspflichtig.

Die Höhe des Entgelts spielt bei der Feststellung der Unentgeltlichkeit einer Veranstaltung keine Rolle.

Zu c): Für die Musikwiedergabe während einer Veranstaltung ist auch nur dann kein Entgelt zu entrichten, wenn den ausübenden Künstlern keine „besondere Vergütung“ gezahlt wird. Es genügt jedes Honorar an die ausübenden Künstler, um die Vergütungspflicht auszulösen.

Eine „besondere Vergütung“ liegt jedoch nicht vor, wenn dem Künstler nur die Auslagen und Spesen erstattet werden.

Ausübende Künstler im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist, wer ein Werk vorträgt oder aufführt oder bei dem Vortrag oder der Aufführung eines Werkes künstlerisch mitwirkt (§ 73 UrhG).

Die öffentliche bühnenmäßige Aufführung ist jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (§ 52 Abs. 3 UrhG).

3. Wegfall der Vergütung

Die unter Ziffer 2 beschriebenen „unentgeltlichen“ Schulveranstaltungen sind nicht stets vergütungsfrei.

§ 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG postuliert, daß die Schulveranstaltungen nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind.

Der Begriff des „bestimmt abgegrenzten Personenkreises“ ist im Lichte des Zwecks der Schule zu interpretieren. Danach sind alle Veranstaltungen, die von der Schule oder von den Schülern selbst im Rahmen der schulischen Aufgaben durchgeführt werden und die im Ablauf eines Schuljahres üblich sind, vergütungsfrei.

Auch dann, wenn sich die Veranstaltungen auch an die Eltern richten (z.B. Abiturfeiern und geschlossene Schulfeste), ist die Abgegrenztheit des Personenkreises zu bejahen.

Richtet sich jedoch ein Schulfest nicht an einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis, dann ist eine Vergütung zu zahlen.

IV. Abgeltung von Vergütungsansprüchen durch Pauschalzahlungen an die GEMA

Zur Abgeltung von urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen für Musik-aufführungen in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern, sowie für Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen – dazu gehören auch Musik-aufführungen in Schulen – der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, ihren diözesanen und über-diözesanen Institutionen und Einrichtungen hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) Pauschalverträge mit der GEMA abgeschlossen. Die Verträge nebst Anlagen sind im Oberhirtlichen Verordnungsblatt für das Bistum Speyer veröffentlicht (OVB 1986, S. 150 ff.).

Zu den Berechtigten im Sinne der Pauschalverträge zahlen auch die Schulen in der Trägerschaft von Orden.

Auf das Merkblatt zu den Pauschalverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der GEMA (OVB 1986, S. 156 ff.) wird hingewiesen.

In allen Zweifelsfragen sollten die Schulträger bzw. Schulleiter auf jeden Fall die Schul- oder Rechtsabteilung des Bischöfl. Ordinariats Speyer einschalten.

Handreichung der Schulrechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands zum Urheberrecht im Bereich „Kath. Schulen in freier Trägerschaft“

Vorwort

Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) sind persönliche geistige Schöpfungen (= Werke im Sinne des UrhG) urheberrechtlich geschützt. Dieser Schutz bedeutet, daß der Urheber grundsätzlich das ausschließliche Recht der Verwertung und der öffentlichen Wiedergabe seines Werkes hat. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Berechtigung, eine Verwertung bzw. Wiedergabe (Nutzung) überhaupt vornehmen zu dürfen (**Zulässigkeit**), und der Verpflichtung, im Falle einer – kraft Gesetzes oder durch Einzelauftrag des Berechtigten – erlaubten Nutzung ggfls. eine Vergütung zahlen zu müssen (**Vergütungspflicht**).

Vor Nutzung eines Werkes ist daher stets zu prüfen, ob eine Nutzung eines Werkes erlaubt (**zulässig**) ist und wenn ja, ob eine **Vergütung** zu zahlen ist.

Sechs Bereiche des Urheberrechts sind zu unterscheiden:

- Vervielfältigungen von Druckwerken
- Öffentliche Wiedergabe geschützter Musikwerke
- Öffentliche bühnenmäßige Aufführungen
- Herstellung und Vervielfältigung von Hörfunk- und Fernsehsendungen und Einsatz von audio-visuellen Medien
- Vervielfältigung von Programmen für die Datenverarbeitung
- Vermieten und Verleihen von Vervielfältigungsstücken.

Was die Vergütungspflicht bei Vervielfältigungen von Druckwerken betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß eine Vergütung zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht für die Vervielfältigung von Druckwerken und Noten nicht zu zahlen ist (s. B. I. 1., letzter Absatz, II.).

Die öffentliche Wiedergabe geschützter Musikwerke bei Schulveranstaltungen, sei es durch ausübende Künstler oder mittels Radio, Fernsehen, Videogeräte, Cassettenrecorder, Plattenspieler oder Filme, bei denen kein Eintrittsgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag von mehr als 5,- DM erhoben wird, ist in den Städten Hamburg und München und im Land NRW durch Gesamtvertrag mit der GEMA abgegolten (s. B. II. 2.). In den Ländern, in denen kein Gesamtvertrag mit der GEMA besteht, gelten primär die Pauschalverträge zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA.

Wie bei der Vervielfältigung von Druckwerken dürfte auch bei der öffentlichen Wiedergabe geschützter Musikwerke die Zahlung einer Vergütung die Ausnahme sein.

Schließlich ist bezüglich der Herstellung und Vervielfältigung von Hörfunk- und Fernsehsendungen auf den Vertrag zwischen den Städten Hamburg und München und des Landes NRW einerseits hinzuweisen (B. IV. 2. b).

A. Allgemeines

- I. Geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (§§ 2–4 UrhG)
 1. Geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG).

Das Gesetz zählt in § 2 Abs. 1 u. a. besonders auf:

 - Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden
 - Werke der Musik
 - Werke der darstellenden und bildenden Kunst
 - Lichtbildwerke
 - Filmwerke
 - Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art (Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen)
 - Programme für die Datenverarbeitung
 2. Ferner sind geschützt:
 - Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes (§ 3 UrhG), die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nichtgeschützten Werkes der Musik (z.B. Volksmusik) wird nicht als selbständiges Werk geschützt.
 - Sammlungen von Werken (§ 4 UrhG)
Sammlungen von Werken oder anderen Beiträgen, die durch Auslese oder Anordnungen eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden unbeschadet des Urheberrechts an den aufgenommenen Werken wie selbständige Werke geschützt.
- II. Nicht geschützt sind amtliche Werke (§ 5 UrhG)
Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen (auch kirchenamtliche) sowie Gerichtsentscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Gerichtsentscheidungen.
- III. Schutz über den Tod des Urhebers hinaus (§ 64 UrhG)
Das Urheberrecht entsteht mit der Schaffung und Veröffentlichung eines Werkes und erlischt grundsätzlich erst 70 Jahre nach dem Tod

des Urhebers. Für Lichtbilder (§ 72 UrhG), für wissenschaftliche Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke (§ 70 UrhG), für nachgelassene Werke (§ 71 UrhG), für Tonträger (§ 85 UrhG) und für Filmwerke (§ 94 UrhG) gelten Sondervorschriften. Die Berechnung der Schutzfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Urheber verstorben ist.

- IV. Im Urheberrecht ist zunächst zu prüfen, ob eine Nutzung eines Werkes erlaubt (**zulässig**) ist und wenn ja, ob eine **Vergütung** zu zahlen ist.

B. Anwendungsbereiche

- I. Vervielfältigungen von Druckwerken (§ 53 UrhG)

1. Zulässigkeit

Es ist zulässig, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerkes (außer Musiknoten, § 54 Abs. 4 UrhG) oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, zum eigenen Gebrauch

- im Schulunterricht in der für eine Schulkasse erforderlichen Anzahl oder
- für Prüfungen in Schulen in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

Diese Grundsätze gelten auch für Kopien aus Schulbüchern.

Darüber hinaus ist die Vervielfältigung von Stellen eines Werkes in einem selbständigen Sprachwerk (Zitat) nach § 51 UrhG vergütungsfrei zulässig (z. B. Aufnahme in Schulveröffentlichungen).

Das Vervielfältigen von **Noten** ist – außer durch Abschreiben – grundsätzlich verboten. Durch den Gesamtvertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zwischen den Bundesländern einerseits und der Verwertungsgesellschaft WORT und der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION andererseits gewährt die Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION den Ländern das Recht, Noten im gleichen Umfang zu vervielfältigen wie die bereits kraft Gesetzes zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 UrhG.

2. Vergütungspflicht (§ 54 UrhG)

Die Schulen selbst haben derzeit für die Vervielfältigung von Druckwerken und Noten keine urheberrechtliche Vergütung zu zahlen. Soweit sie als Betreiber des Vervielfältigungsgerätes eine Vergütung für das Kopieren zu zahlen hätten, wird diese im Rahmen des Gesamtver-

trages über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zwischen den Bundesländern und den Verwertungsgesellschaften WORT und MUSIKEDITION abgegolten. Gemäß § 2 dieses Vertrages sind alle privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder, ohne die privaten Schulen des Landes Bremen, einbezogen.

Die Voraussetzungen für die gerechte Verteilung der Urheberrechtsvergütungen werden durch repräsentative Erhebungen geschaffen. Die betroffenen Schulen werden direkt verständigt.

II. Öffentliche Wiedergabe geschützter Musikwerke (§ 52 UrhG)

1. Zulässigkeit

Eine nicht öffentliche Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Musikwerkes ist immer ohne Einwilligung des Urhebers zulässig und vergütungsfrei.

Öffentlich ist die Wiedergabe, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zur veranstaltenden Schule persönlich untereinander verbunden sind (vgl. § 15 Abs. 3 UrhG). Die Vorführung eines Musikstückes vor der Klasse ist demnach keine öffentliche Aufführung, weil Schüler und Lehrer einen abgegrenzten Personenkreis darstellen und die Schüler durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG ist eine öffentliche Schulveranstaltung genehmigungs- und vergütungsfrei, wenn sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich ist, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden, keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält und die Veranstaltung keinem Erwerbszweck dient.

Die Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 UrhG im einzelnen:

a) Schulveranstaltung

Es muß sich um eine von der Schule bzw. innerschulischen Stelle (Schulleiter, Lehrerrat, Schulpflegschaft, Elternbeirat und sonstige in den Schulgesetzen und Schulordnungen vorgesehene Beteiligung) getragene Veranstaltung handeln. Unter der vorgenannten Voraussetzung liegt eine Schulveranstaltung auch dann vor, wenn mehrere Schulen, auch verschiedene Schularten, eine gemeinsame Veranstaltung durchführen.

b) Soziale oder erzieherische Zweckbestimmung

Der erzieherischen Zweckbestimmung dienen Schulveranstaltungen, die einen Bezug zum Auftrag der Schule haben, z. B. Abiturfeier, Jahresabschlußfeier, Weihnachtsfeier, Schulfest.

c) Bestimmt abgegrenzter Personenkreis

Der Personenkreis muß auf Grund der Einladung zu der Schulveranstaltung abstrakt und zahlenmäßig abgrenzbar und bestimmbar und in Bezug auf die soziale oder erzieherische Zweckbestimmung der Schulveranstaltung eingeladen sein (z. B. Eltern, Mitglieder eines Fördervereins der Schule). Die Teilnahme von Personen des öffentlichen Lebens und Vertretern anderer Schulen sowie von Vertretern von Schulbehörden ist als unschädlich anzusehen.

d) Kein Erwerbszweck

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Schule mit der Musikwiedergabe einen Erwerbszweck verfolgt, sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

- Werden bei einer Schulveranstaltung Speisen und Getränke zum Selbstkostenpreis verkauft, dann werden mit diesen Einkünften nur die entsprechenden Kosten gedeckt. Ein Erwerbszweck wird damit nicht verfolgt.
- Werden allerdings über den Verkaufspreis Mittel beschafft, um z. B. die Turnhalle des Schulträgers zu finanzieren oder um Unterrichtsmittel anzuschaffen, dann verfolgt die Schule mit dieser Musikwiedergabe einen Erwerbszweck.
- Werden bei Schulveranstaltungen Spenden für wohltätige Zwecke gesammelt, liegt kein Erwerbszweck vor. Ebenso können außerhalb – jedoch im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang – der Veranstaltungen für Zwecke der Schule Spenden gesammelt werden.

c) Unentgeltliche Zulassung

Eine unentgeltliche Veranstaltung setzt voraus, daß die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden, wobei es gleichgültig ist, wie ein Entgelt bezeichnet wird.

An der Unentgeltlichkeit des Eintritts fehlt es regelmäßig bereits, wenn der Verzehr in Höhe eines bestimmten Betrages, etwa durch den Verkauf von Verzehrbons, zur Eintrittsvoraussetzung gemacht wird. Etwas anderes kann gelten, wenn lediglich die gleichmäßige Verpflegung der Schüler gesichert werden soll und der Verzehrbon den Einstandskosten entspricht. Ein Entgelt liegt auch dann vor, wenn der Besucher einer Veranstaltung für ein Programmheft, ohne dessen Erwerb er nicht eingelassen wird, einen bestimmten Betrag bezahlen muß. Auch wenn der Betrag im Programmheft als „Unkostenbeitrag“ deklariert wird, handelt es sich um ein Entgelt. Steht es allerdings den Teilnehmern frei, ein Programmheft zu erwerben, und deckt der Preis nur die Unkosten des Programmheftes, dann ist der Eintritt nicht von einem Entgelt abhängig. Die Veranstaltung wird dann wegen des Verkaufs des Programmheftes nicht vergütungspflichtig.

Die Höhe des Entgelts spielt bei der Festlegung der Unentgeltlichkeit einer Veranstaltung keine Rolle.

- f) Keine besondere Vergütung für ausübende Künstler
Für die Musikwiedergabe während einer Veranstaltung ist auch nur dann kein Entgelt zu entrichten, wenn den ausübenden Künstlern keine „besondere Vergütung“ gezahlt wird. Es genügt jedes Honorar an die ausübenden Künstler, um die Vergütungspflicht auszulösen.
Eine „besondere Vergütung“ liegt jedoch nicht vor, wenn dem Künstler nur die Auslagen und Spesen erstattet werden.

2. Vergütungspflicht

Nur wenn sämtliche Voraussetzungen (a-f) vorliegen, ist die öffentliche Schulveranstaltung anzeigen-, genehmigungs- und vergütungsfrei.

Zur Abgeltung von urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen für Musikaufführungen in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern, sowie für Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen (für diese jedoch nur, wenn kein Eintritt verlangt wird) hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) für den Bereich der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland Pauschalverträge mit der GEMA abgeschlossen.

Um die Voraussetzungen für eine gerechte Verteilung der Urheberrechtsvergütung durch die GEMA zu schaffen, ist es erforderlich, jeweils ein gedrucktes Konzertprogramm (soweit vorhanden) einzusenden.

Zu den Berechtigten im Sinne der Pauschalverträge zählen auch die Schulen in der Trägerschaft von Orden.

Die Verträge nebst Anlagen sind von einigen Diözesen in den Amtsblättern veröffentlicht (vgl. z. B. Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1986, Seite 129 ff.).

Auf das Merkblatt zu den Pauschalverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der GEMA (vgl. z. B. Kirchliches Amtsblatt Paderborn 1986, S. 132 ff.) wird hingewiesen.

Zusätzlich hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im Dezember 1987 mit der GEMA einen Rahmenvertrag zur Abgeltung von Vergütungen für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik aus dem Repertoire der GEMA bei nicht gemäß § 52 Abs. 1, Satz 3 UrhG privilegierten Schulveranstaltungen abgeschlossen.

Die Städte Hamburg und München und der Kultusminister des Landes NRW haben durch Gesamtvertrag mit der GEMA den zwischen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der GEMA geschlossenen Pauschalvertrag für die Schulträger und die Schulen in den Städten Hamburg und München bzw. im Land Nordrhein-Westfalen inhaltlich übernommen. In diesem Gesamtvertrag

sind auch die Ersatzschulen miteinbezogen (vgl. z.B. Gemeinsames Amtsblatt NW 9/1989, S. 442 f.).

Durch diese Vereinbarungen wird die Wiedergabe von geschützter Musik bei Schulveranstaltungen, sei es durch ausübende Künstler oder mittels Radio, Fernsehen, Videogeräte, Kassettenrecorder, Plattenspieler oder Filme, bei denen kein Eintrittsgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag von mehr als 5,- DM erhoben wird, abgegolten.

III. Öffentliche bühnenmäßige Aufführungen (§ 52 Abs. 3 UrhG)

1. Zulässigkeit

Öffentliche bühnenmäßige Aufführungen sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die Rechte bühnenmäßiger Aufführungen liegen in der Regel bei Theater- bzw. Bühnenverlagen.

2. Vergütungspflicht

Bühnenmäßige öffentliche Aufführungen sind in der Regel zu vergüten.
a) Eine bühnenmäßige Aufführung liegt vor, wenn die Darbietung eines Werkes in einem bewegten Spiel (mit oder ohne Kostüme, Requisiten usw.) erfolgt. Das Werk selbst braucht kein Bühnenwerk zu sein, es genügt z. B. auch die Darstellung eines Romans. Eine bloße Lesung mit verteilten Rollen ist keine bühnenmäßige Aufführung.

b) Zum Begriff der Öffentlichkeit (s. o. II. 1)

IV. Herstellung und Vervielfältigung von Hörfunk- und Fernsehsendungen und Einsatz von audio-visuellen Medien

1. Herstellung (§ 31 ff. UrhG)

Werden innerhalb der Schule Hörfunksendungen oder audio-visuelle Medien geschaffen unter Verwendung geschützter Wort- bzw. Musikwerke, sind regelmäßig entsprechende Erlaubnisse einzuholen.

Die Aufnahme von Schulkonzerten auf Ton- und Bildtonträger ist aufgrund des Pauschalvertrages mit der GEMA zulässig und abgegolten. Die Abspielung dieser Aufnahmen innerhalb der Schule ist zulässig, soweit die Veranstaltung nicht öffentlich ist (s. o. II. 1).

2. Vervielfältigung

a) Zulässigkeit

Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger (Mitschnitte) herstellen. Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Die Aufzeichnungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung

folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Folgende Richtlinien sind zu beachten:

An- und Absage der Sendungen sind mitzuschneiden (Quellenangabe). Über alle Aufnahmen und Löschungen ist ein Tagebuch zu führen, das folgende Angaben enthalten muß: Titel der Sendung, Aufnahmedatum und Löschungsdatum. Die Bänder sind sorgfältig zu verwahren.

Schulen dürfen Sendungen, die nicht als Schulfunksendungen ausgewiesen sind, nicht mitschneiden. Hiervon ausgenommen sind lediglich Sendungen, die bloße Nachrichten zum Gegenstand haben, sowie Reden bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 UrhG). Ferner sind diejenigen Sendungen, die von den Sendeanstalten zu generellem Mitschnitt freigegeben sind, ausgenommen.

b) Vergütungspflicht

Die von den Schulen grundsätzlich zu zahlenden Vergütungen für mittgeschnittene Schulfunksendungen, die über das folgende Schuljahr hinaus aufbewahrt werden, sind in den Städten Hamburg und München und im Land Nordrhein-Westfalen durch Vertrag mit der GEMA abgegolten.

V. Vervielfältigung von Programmen für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG)

1. Zulässigkeit

Programme für die Datenverarbeitung unterliegen ebenfalls dem Urheberrechtsschutz, soweit es sich um persönliche geistige Schöpfungen handelt. Die Vervielfältigung eines solchen Programms oder wesentlicher Teile davon ist stets nur mit vorheriger Zustimmung des Berechtigten zulässig (§ 53 Abs. 4 Satz 2 UrhG).

2. Vergütungspflicht

Die erlaubte Vervielfältigung von Programmen für die Datenverarbeitung ist stets vergütungspflichtig.

VI. Vermieten und Verleihen von Vervielfältigungsstücken (§ 27 UrhG)

Das Verleihen von Büchern oder Tonträgern durch Schulbibliotheken ist – sofern es nicht mangels Öffentlichkeit kraft Gesetzes urheberrechtlich irrelevant ist – auf Grund eines Pauschalvertrages zwischen den Verwertungsgesellschaften und Bund und Ländern, der auch die katholischen Schulen in freier Trägerschaft einschließt, abgegolten.

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat
67343 Speyer
Tel. 0 62 32 / 102-0

Verantwortlich für den Inhalt: Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion: Dr. Hildegard Grünenthal

Bezugspreis: 4,50 DM vierteljährlich
Herstellung: Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am: 29. April 1999